

**Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-
Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl.Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl.Nr. 21/1984, 36/1990, 19/1992, 3/1996 und 22/2002 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 6/1983, wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Wahlberechtigt sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Vorblatt

1. Problem:

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. Deshalb ist im Hinblick auf die B-VG- Novelle BGBl. I Nr. 90/2003 – welche eine Neuregelung bezüglich des für die Beurteilung des aktiven und passiven Wahlalters maßgeblichen Zeitpunktes getroffen hat – eine entsprechende Anpassung der Abs. 3 und 4 des Art. 10 L-VG (als landesverfassungsgesetzliche Grundlage für die Landtagswahlordnung) erforderlich.

Weiters hat der Burgenländische Landtag am 10. November 2004 einstimmig eine EntschlieÙung (Zl. 18 – 549) gefasst, wonach das aktive Wahlrecht bereits ab dem 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht bereits ab dem 18. Lebensjahr ausgeübt werden soll.

2. Ziel:

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

3. Lösung:

Änderung der Abs. 3 und 4 des Art. 10 L-VG.

4. Alternativen:

Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage, was aber nach dem unter Pkt. 1 Dargelegten hinsichtlich der Beurteilung des maßgeblichen Zeitpunktes bundesverfassungswidrig wäre.

5. Kosten:

Durch den Vollzug eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes werden grundsätzlich weder dem Land, noch dem Bund, noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten entstehen.

Das Wählerverzeichnis ist auf Grundlage der Landes-Wählerevidenz zu erstellen.

Nach einer entsprechenden Anpassung des Landes-Wählerevidenzgesetzes an die geänderte Verfassungsgesetzlage, wird es erforderlich sein, die Wahlberechtigten aufgrund der neuen Gesetzeslage zu erfassen, wodurch ein gewisser Mehraufwand für die Gemeinden zu erwarten ist. Die dafür erforderlichen Daten sind jedoch in den Gemeinden bereits vorhanden (z.B. Melderegister).

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1996 betreffend die Festsetzung von Bauschbeträgen für die Vergütung der den Gemeinden bei der Landtagswahl entstehenden Kosten, LGBl.Nr. 75/1996, sind den Gemeinden 0,29 Euro pro Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis für die Landtagswahl eingetragen war, zu ersetzen. Bei unverändertem Beitragssatz entstünde infolge der Steigerung der Wahlberechtigten um ca. 6500 Personen (geschätzt aufgrund der Erfahrungen bei Senkung des Wahlalters in der Gemeindewahlordnung) ein Mehraufwand für das Land in Höhe von 1.885 Euro.

Abgesehen von diesem Punkt werden infolge Erhöhung der Anzahl der Wahlberechtigten um zwei Jahrgänge entsprechend mehr Musterstimmzettel, Amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts herzustellen sein. Diese zusätzlichen Kosten, die gemäß § 90 Landtagswahlordnung 1995 vom Land zu tragen sind, können auf Basis der Drucksortenkosten der Landtagswahl 2000 mit rund 1.000 Euro geschätzt werden.

6. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss bedarf gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrzahl von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Erläuterungen

1.

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.

2.

Art. 26 Abs. 1 B-VG in der Fassung der B-VG - Novelle BGBl. I Nr. 90/2003 lautet:

„Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.....“

Art. 26 Abs. 4 B-VG in der Fassung der B-VG- Novelle BGBl.I Nr. 90/2003 lautet:

„Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

3.

Die korrespondierenden Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des Art. 10 L-VG – betreffend die Wahl zum Landtag - lauten:

„(3) Wahlberechtigt sind alle Landesbürger, die am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Der Stichtag ist von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

4.

Aus dem Vergleich dieser Bestimmungen ergibt sich auf Grund des eingangs zitierten Art. 95 Abs. 2 B-VG das Erfordernis einer Anpassung der in den Abs. 3 und 4 des Art. 10 L-VG enthaltenen Regelungen bezüglich der Landtagswahl an die Nationalratswahl.

Es ist bei der Beurteilung der Wahlberechtigung und des passiven Wahlrechts auf den Wahltag und nicht mehr auf einen von der Landesregierung mit Verordnung festzulegenden Stichtag abzustellen. Dadurch wird vermieden, dass Personen, die erst zwischen dem Stichtag und dem Wahltag das erforderliche Lebensalter erreichten, sowohl vom aktiven als auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden.

5.

Die geschlechtergerechte Formulierung durch Erwähnung der Landesbürgerinnen und Landesbürger in dieser Novelle hat keine Auswirkungen auf die übrigen nicht novellierten Bestimmungen des L-VG und dadurch gelten die bestehenden männlichen Formulierungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Die durchgehende Anpassung aller Bestimmungen an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird anlässlich einer umfangreichen Novellierung berücksichtigt werden.

6.

Weiters ist aufgrund der EntschlieÙung des Burgenländischen Landtages vom 10. November 2004 das aktive Wahlalter auf 16 Jahre und das passive Wahlalter auf 18 Jahre zu senken.

Das Burgenland war im Jahr 2002 das erste Bundesland, in dem 16- und 17- jährige bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen wählen und sich bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählen lassen konnten.

Die Analyse des Wahlergebnisses hat gezeigt, dass diese Erweiterung der demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeit für Jugendliche sehr gut angenommen wurde. Rund 85 Prozent haben von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Jugendliche wollen ihr gesamtes Lebensumfeld mitgestalten. Sie sind sowohl informiert als auch interessiert genug, um die Entwicklungen der Gemeinde-, Landes- und Bundespolitik einschätzen und über sie mitentscheiden zu können.